

STELLUNGNAHME 2019-05-011 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Verkehrsmanagement und Geoinformation
	Amtsleiter/in	Herr Wegmann
	Telefon	3 05-2321
	Telefax	3 05-2330
	E-Mail	johannes.wegmann@ingolstadt.de
Datum	24.10.2019	

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
Bezirksausschuss V-Südwest	

Beratungsgegenstand

Bauliche Maßnahmen zur Kenntlichmachung der Rechts-vor-Links-Regelung

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung des Bezirksausschusses vom 10.09.2019 wurde vorgeschlagen, z. B. durch die Anbringung einer Wartelinie die Vorfahrtspflicht in Tempo 30-Zonen zu verdeutlichen.

Der Gesetzgeber hat verbindliche Anordnungen und Merkmale für Tempo 30-Zonen festgelegt, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb einer Zone sicherzustellen. Unter anderem gilt in Tempo 30-Zonen grundsätzlich die Vorfahrtregel „rechts vor links“ (§ 45 Abs. 1c StVO). Wartelinien dürfen entsprechend den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung nur dort angeordnet werden, wo ein „Vorfahrt gewähren“-Schild angebracht ist oder wo Linksabbieger den Gegenverkehr durchfahren lassen müssen. Die Markierung einer Wartelinie ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Rechts-vor-Links-Regelung gilt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Johannes Wegmann
Amtsleiter